Kanton Bern
Canton de Berne

Amt für Bevölkerungsdienste
Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst
Aufsichtsbehörde
Team Bürgerrecht

Ostermundigenstrasse 99B
3006 Bern
+41 31 633 47 85
br.zbd@be.ch
www.be.ch/einbuergerung

Newsletter 03/2024 vom 5. September 2024

Wichtige Informationen zur Einbürgerung

Welche Ausbildungen auf Tertiärstufe werden als Sprachnachweis oder zur Befreiung vom Absolvieren des Einbürgerungstests akzeptiert? Im aktuellen Newsletter finden Sie Antworten auf diese Fragen.

1. Sprachnachweis und Einbürgerungstest – Ausbildungen, die davon befreien

Die Gesetzgebung unterscheidet bei den Ausnahmen zu Sprachnachweis und Einbürgerungstest zwischen Ausbildung und Weiterbildung. Der Sprachnachweis ist erbracht, wenn die gesuchstellende Person u.a. eine **Aus**bildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in Deutsch oder Französisch (je nach Verwaltungskreis) absolviert hat (Art. 6 Abs. 2 BüV). Analog dazu sind Personen vom Einbürgerungstest befreit, die u.a. eine **Aus**bildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in der Schweiz absolviert haben (Bildungssystem Schweiz).

Als **Aus**bildungen auf Sekundarstufe ll oder Tertiärstufe werden folgende Abschlüsse akzeptiert:
- Abschluss einer beruflichen Grundbildung (EFZ, EBA oder Berufsmaturität) *(Sekundarstufe II)*
- Ausbildungsabschluss mit einer gymnasialen Maturität, Fachmaturität oder mit einem Fachmittelschulausweis *(Sekundarstufe II)*
- Ausbildungsabschluss einer Fachhochschule (Master FH, Bachelor FH)
- Ausbildungsabschluss einer pädagogischen Hochschule (Master PH, Bachelor PH)
- Ausbildungsabschluss einer universitären Hochschule (Master UH, Bachelor UH, Doktorat PhD)

Hingegen kann aufgrund folgender Abschlüsse keine Ausnahme (mehr) gemacht werden, da es sich um Weiterbildungen handelt:

- Höhere Berufsausbildungen mit den Abschlüssen «Berufsprüfung BP» (eidg. Fachausweis) und «Höhere Fachprüfung HFP» (eidg. Diplom)
- Ausbildungsabschluss einer höheren Fachschule (Diplom HF)

Weiterbildungen auf Tertiärstufe (z.B. CAS, DAS, MAS, Nachdiplomstudien, Facharzt, etc.) werden nicht (mehr) akzeptiert. Diesen gesuchstellenden Personen steht zum Erbringen des Sprachnachweises die Möglichkeit offen, ein fide-Dossier einzureichen.

Mit Newsletter 02/2020 vom 6. April 2020 haben wir Sie fälschlicherweise informiert, dass auch alle Abschlüsse der Zertifikats-, Diplom- und Weiterbildungsmasterkurse (CAS, DAS, MAS) sowie z.B. auch der höheren Berufsbildung wie Ausbildungen mit eidgenössischem Fachausweis anerkannt werden. Dies hat

zu einer abweichenden Praxis gegenüber dem Staatssekretariat für Migration (SEM) geführt. Daher wird die bernische Praxis **per sofort** jedoch **mit einer einjährigen Übergangsfrist** für Gesuche, bei denen die Beratung bereits erfolgt ist, an die Praxis des SEM angepasst.

Sind bei Ihnen Gesuche hängig oder haben entsprechende Vorberatungen stattgefunden, bei welchen Sie Weiterbildungen aufgrund der bisherigen Praxis als Sprachnachweis und / oder zur Befreiung vom Einbürgerungstest akzeptiert haben, bitten wir Sie, dies im Erhebungsbericht explizit zu erwähnen. Wurde eine Befreiung aufgrund einer schriftlichen Auskunft von uns gewährt, bitten wir Sie, die Auskunft dem Einbürgerungsdossier beizulegen. Bereits getroffene Entscheide werden aufgrund der einjährigen Übergangsfrist weiterhin akzeptiert werden.

2. Befreiung vom Sprachnachweise bei Jugendlichen aufgrund fünf Jahren obligatorischer Schulbesuch

Der Nachweis für die Sprachkompetenzen gilt als erbracht, wenn die gesuchstellende Person während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in der Amtssprache des Verwaltungskreises der Einbürgerungsgemeinde bzw. die von der Gemeinde bestimmten anderen Amtssprache des Kantons Bern besucht hat.

Bei der Zählung der absolvierten Schuljahre ist wichtig zu beachten, dass lediglich abgeschlossene Schuljahre angerechnet werden können. Laufende Schuljahre können nicht berücksichtigt werden. Der Nachweis ist z.B. mittels Schulbestätigungen oder mittels Zeugniskopien zu erbringen.

3. Teamzusammenlegung

Am 1. Juni 2024 wurden die beiden Teams «Bürgerrecht» und «Namensänderungen» zum Team «Bürgerrecht und Namensänderungen» zusammengelegt. Das neue Team wird durch Angela Ramseier und Arnold Messerli in der Co-Leitung geführt.

Für Sie tritt keine Änderung ein. Die bisherigen Kontaktdaten (Telefon-Hauptnummer, E-Mail) sowie Ansprechpersonen bleiben bestehen.

Sie haben noch Fragen zum Newsletter? Kontaktieren Sie bitte das Team Bürgerrecht und Namensänderungen

Tel.: +41 31 633 47 85
E-Mail: br.zbd@be.ch